

I. Zur Satzungsänderung

Im Straßenverzeichnis nach § 2 Absatz 1 der Satzung wird im Ortsteil Bergneustadt der genannte Stichweg der Bergstraße mit der Parzellennummer 6133 neu in das Straßenverzeichnis aufgenommen. Das Grundstück des Stichweges befand sich bisher in Privateigentum und ist nun in das Eigentum der Stadt Bergneustadt übergegangen. Durch die nach dem Eigentumsübergang erfolgte Widmungsverfügung vom 28.11.2019 und deren amtliche Bekanntmachung handelt es sich hier nun um eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Verkehrsfläche. Auf der Fahrbahn ist die Durchführung des Winterdienstes durch die Stadt vorgesehen. Mit der Aufnahme in das Straßenverzeichnis mit den angegebenen Merkmalen wird die Reinigung des Gehweges (Kehr – und Winterdienst) und die Reinigung der Fahrbahn (nur Kehrdienst) den Anliegern übertragen und die Veranlagung zur Heranziehung zu Straßenreinigungsgebühren für den von der Stadt durchgeführten Winterdienst auf der Fahrbahn eröffnet.

An dem in Wiedenest von der „Alte Straße“ Richtung katholischer Friedhof abzweigenden Weg sind Baugrundstücke ausgewiesen worden, die auch schon teilweise bebaut werden. Ein Teilstück dieses Weges in Höhe dieser Grundstücke ist durch Widmungsverfügung vom 23.12.2019 nach Bekanntmachung dem öffentlichen Verkehr gewidmet worden. Auch hier ist auf der Fahrbahn die Durchführung des Winterdienstes durch die Stadt vorgesehen. Mit der Aufnahme in das Straßenverzeichnis mit den angegebenen Merkmalen ist die Festlegung und Heranziehung zu Straßenreinigungsgebühren für den von der Stadt durchgeführten Winterdienst auf der Fahrbahn eröffnet.

II. Zur Gebührenbedarfsberechnung

Die als Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2021 stellt die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung und die notwendigen Gebühreneinnahmen dar.

Folgende Kostenveränderungen sind zu erwarten:

Kostenart	2020	2021	Veränderung	
	in €	in €	in €	in %
Verwaltungskosten	41.100	56.500	+ 15.400	+ 37,47
Unternehmerleistungen Kehrdienst	1.900	1.900	+/- 0	- 0,00
Sonderreinigung Gehwege	1.500	1.500	+/- 0	- 0,00
Sonderreinigung Breslauer Platz	3.000	3.000	+/- 0	- 0,00
Kehrdienst durch Stadt Gummersbach	60.100	60.800	+ 700	+ 1,16
Behältermiete, Transport u. Verwertung Kehrgut	11.500	13.800	+ 2.300	+ 20,00
Kehrdienstaufwendungen des BBH	23.300	25.200	+ 1.900	+ 8,15
Winterdienstaufwendungen des BBH	153.700	172.000	+ 18.300	+ 11,91
Sonstige Winterdienstaufwendungen	87.500	76.500	- 11.000	- 12,57

Kosten insgesamt	383.600	411.200	+ 27.600	+ 7,19
------------------	---------	---------	----------	--------

Zu den Kostenveränderungen ist Folgendes anzumerken:

- Die Verwaltungskosten werden für das Jahr 2021 mit einem aktualisierten Verrechnungsschlüssel aus der NKF-Leistungsverrechnung berechnet. Dadurch kommt es zu einer Anpassung gegenüber den Zahlen des Jahres 2020, da die Inanspruchnahme anderer Dienststellen jährlich den aktuellen Gegebenheiten angepasst wird. Hierzu werden die Aufwendungen mit einem Durchschnittswert der letzten 3 Jahre angesetzt, um Schwankungen durch stark vermehrten Wintereinsatz u. ä. zu mindern. Grundlage sind die auf Kostenstellen und Produkten gebuchten, genau zugeordneten Aufwendungen für diesen Bereich. Dabei wurden ab 2021 direkt zurechenbare Stellenanteile neu in die Gebührenkalkulation aufgenommen, die bisher erst in der Nachkalkulation aufwandsmäßig Berücksichtigung fanden.
- Die Sonderreinigung Gehwege wird (im Rahmen der notwendigen Sonderreinigung des Rathausplatzes durch einen Unternehmer) ab 2012 in besonders exponierten Bereichen auf den neu angelegten Gehwegen im Innenstadtbereich mit Spezialgeräten durchgeführt. Hier ist es, durch vorherige Kontrolle der zu reinigenden Flächen durch den Leiter BBH und detaillierte Auftragsvergabe nur der notwendigen zu reinigenden Bereiche, bereits seit 2015 zu deutlichen Kosteneinsparungen gekommen, die zu dem gleichbleibend niedrigen Ansatz für 2021 führen. Der Fußgängerbereich des neu angelegten Breslauer-Platzes wird ab 2018 auch im Rahmen der Sonderreinigung Rathausplatz mit gereinigt.
- Bei den manuellen Kehrarbeiten an Busbuchten und Straßenpapierkörben kommt es durch erhöhten Arbeitsaufwand und somit gestiegener Stundenzahl zu einer Erhöhung der Aufwendungen.
- Der Arbeitseinsatz des BBH für die Gebührenkalkulation errechnet sich aus dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre, um extremere Schwankungen bei den Gebührensätzen (durch Winter mit extrem hohen oder auch niedrigen Stundenansätzen) weitestgehend zu vermeiden. Durch den Entfall des sehr milden Winters 2014/2015 (mit geringer Stundenzahl) aus dieser Durchschnittsberechnung kommt es zu einer leichten Steigerung des Durchschnittswertes und somit zu einem höheren Stundenansatz für die Kalkulation 2021.
- Die sonstigen Winterdienstaufwendungen (u. a. für Unternehmerleistungen, Streusalz usw.) werden aus den Ergebnissen der Vorjahre sowie des laufenden Jahres ermittelt und auf den voraussichtlichen Bedarf 2021 angepasst. Dies führt zu einer Reduzierung für den Ansatz 2021.
- Nach § 6 Absatz 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüber- und Kostenunterschreitungen innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren auszugleichen (siehe auch Ziffer 3.1 der Gebührenbedarfsberechnung).

Die Rechnungsergebnisse bis einschließlich des Jahres 2016 sind bereits in den vorangegangenen Kalkulationen berücksichtigt.

Für die Kalkulation des Vorjahres (2020) wurde der Fehlbetrag des Jahres 2017 beim Winterdienst mit 21.300 € (50%) eingestellt, der restliche Fehlbetrag 2017 wird mit 21.300 € in der Kalkulation des Jahres 2021 gebührenerhöhend berücksichtigt.

Da der aus der Gebührennachkalkulation für das Jahr 2018 angefallene Verlust beim Kehrdienst bereits in der Kalkulation 2020 berücksichtigt wurde, ist aus dem Jahr 2018 nur noch der Überschuss Winterdienst in Höhe von 4.800 € in der Kalkulation für das Jahr 2021 gebührenmindernd zu berücksichtigen. Zusätzlich wird aus der Nachkalkulation des Jahres 2019 der Überschuss beim Winterdienst in voller Höhe mit dem Betrag von 18.000 € gebührenmindernd in die Gebührenkalkulation 2021 eingestellt. Der Fehlbetrag beim Kehrdienst 2019 in Höhe von insgesamt 19.400 € wird zur Vermeidung eines überproportionalen Gebührenanstiegs für die Kalkulation 2021 nur mit einem Betrag von 3.000 € berücksichtigt; der restliche Fehlbetrag wird nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG erst in der Kalkulation 2022f gebührenerhöhend berücksichtigt.

Obwohl die früheren Überschüsse aus den Gebührennachkalkulationen der Vorjahre (die den eigentlich zu erhebenden Gebührensatz immer stark gemindert haben) bereits seit der Kalkulation für das Jahr 2020 aufgebraucht sind und gleichzeitig der Rest-Verlust 2017 in die Kalkulation 2021 einzurechnen ist, kommt es durch den bereits in 2020 abgewickelten Verlust Kehrdienst 2018 und den nach § 6 Absatz 2 Satz 3 KAG NRW zulässigen anteiligen Vortrag des Verlustes Kehrdienst 2019 in die Jahre 2022 und evtl. 2023 zu einer Gebührenstabilisierung und teilweise sogar leichten Reduzierung für das Jahr 2021.

Zur Entwicklung der Gebührensätze ab 2016 wird auf die Anlage 4 verwiesen.